

Kundmachung.

14

Rückfichtlich des von dem Gastwirth Leopold Engländer im vorigen Jahre ohne behördlicher Genehmigung gegründeten Wiener Schuldentilgungs-Hilfs- und Versorgungs-Vereines sind von mehreren Seiten Beschwerden erhoben und selbst bei dem hohen Ministerium des Innern wegen vorgekommenen Unordnungen in der Vereinsgebarung und statutenwidrigen Vorgängen Klagen geführt worden.

In Folge dessen wurde das niederöster. Regierungs-Präsidium mit hohem Ministerial-Erlasse vom 22. I. M., Z. 15655, beauftragt, die Wirksamkeit dieses Vereines einzustellen, und die Liquidirung des Vereinsvermögens durch den Magistrat zu veranlassen.

Diese hohe Verfügung soll ferner mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß alle Jene, welche an den Verein Rückstände zu leisten haben, zur Abtragung derselben in den ihnen festgesetzten Raten aufgefordert werden, die Wirksamkeit des Vereines aber in der Art eingestellt wird, daß zwar die erwähnten rückständigen Ratenzahlungen von der Central-Casse angenommen werden, daß aber weder ein neuer Beitritt Statt zu finden hat, noch die von den bisherigen Mitgliedern statutenmäßig zu leistenden wöchentlichen Einlagen angenommen, noch endlich weitere Vorschüsse oder Unterstützungen erfolgt werden dürfen.

Das Ergebnis der einzuleitenden Liquidirung, welche lediglich die genaue Erhebung der bisherigen Vereinsgebarung und die Ausmittlung und gegenseitige Ausgleichung der zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern, Gläubigern und Schuldnern bestehenden Ansprüche und Forderungen zum Gegenstande hat, ohne daß hieraus dem Vereine ein wie immer gearteter Anspruch auf die Unterstützung aus irgend einem öffentlichen Fonde erwächst, wird zur Kenntniß des hohen Ministeriums zu bringen seyn, und hienach entschieden werden, ob dem gedachten Vereine die nachträgliche hohe Genehmigung ertheilt werden könne oder nicht.

Diese hohe Verordnung wird demnach mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen möglichst beschleunigten Vollzuges derselben an den hiesigen Magistrat unter Einem das Geeignete erlassen wird, und es demselben vorbehalten bleibt, die weitere Kundmachung des Liquidirungs-Termines und der Art ihrer Vornahme sobald als möglich selbst zu veranlassen.

Wien am 28. Juli 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.

Verordnung

Wissenschaft des von dem Kaiserlichen Hofrathe Johann Baptist
 von Zoller ohne Bedenken genehmigt und bestätigt worden
 und die in demselben enthaltenen Bestimmungen in
 mehreren Fällen zu ändern und zu verbessern
 in demselben zu ändern und zu verbessern
 in demselben zu ändern und zu verbessern

zu dem Ende ist es dem Kaiserlichen Hofrathe
 Johann Baptist Zoller ohne Bedenken genehmigt
 und bestätigt worden und die in demselben
 enthaltenen Bestimmungen in mehreren Fällen
 zu ändern und zu verbessern in demselben
 zu ändern und zu verbessern in demselben
 zu ändern und zu verbessern in demselben
 zu ändern und zu verbessern in demselben

Das Kaiserliche Hofrath Johann Baptist Zoller
 ohne Bedenken genehmigt und bestätigt worden
 und die in demselben enthaltenen Bestimmungen
 in mehreren Fällen zu ändern und zu verbessern
 in demselben zu ändern und zu verbessern

Zu dem Ende ist es dem Kaiserlichen Hofrathe
 Johann Baptist Zoller ohne Bedenken genehmigt
 und bestätigt worden und die in demselben
 enthaltenen Bestimmungen in mehreren Fällen
 zu ändern und zu verbessern in demselben
 zu ändern und zu verbessern in demselben
 zu ändern und zu verbessern in demselben
 zu ändern und zu verbessern in demselben

Verordnung

1808

1808

Rb 4630